

Haushaltsrechnung
des
Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2016

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht

Gesamtrechnung

Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt - Staatskanzlei
- 03 Ministerium für Inneres und Sport
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- 06 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne

- 07 Ministerium für Bildung
- 08 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -
- 09 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -
- 11 Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne

- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 15 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie – Bereich Umwelt und Energie -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 19 Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK)
- 20 Hochbau

Anlagen I bis IX

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2016 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2016. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2016 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2016 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 - HG 2015/2016) vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 2) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015/2016) vom 22. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 528) sowie die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der LHO sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 9 HG 2015/2016 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 9 HG 2015/2016 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2016

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2016 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
- 3.2. Der Jahresabschluss 2016 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

3.3. Entsprechend § 17 a der LHO des Landes Sachsen-Anhalt werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (Kapitel 06 16)
- Hochschule Harz (Kapitel 06 17)
- Hochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 07 04)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
- Budgetierte Einrichtungen im Justizbereich (Kapitel 11 20)
- Geoinformations- und Vermessungswesen (Kapitel 14 06).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2016 gemäß Nr. 3.4 der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. **Abschlussergebnis**

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschluss-ergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2016 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2015 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2016 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2016 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	10.724.961.564,38 EUR
Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	<u>10.724.961.564,38 EUR</u>
kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	0,00 EUR

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen	<u>0,00 EUR</u>
so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind.	0,00 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen 10.724.961.564,38 EUR

davon ab:

Einnahmen aus

Krediten vom

Kreditmarkt nach

Abzug der Tilgungen

für allgemeine

Deckungsmittel

(Kapitel 1325 Titel -125.000.000,00 EUR

325 01, 325 02 und

325 03 - Beleihungen-)

Entnahme aus Rück-

lagen, Fonds und

Stöcken (Obergruppe 27.437.181,06 EUR

35)

Einnahmen aus

kassenmäßigen

Überschüssen

0,00 EUR

(Obergruppe 36)

97.562.818,94 EUR

verbleibende Isteinnahmen

10.822.524.383,32 EUR

a) Summe der Istaussgaben

10.724.961.564,38 EUR

davon ab:

Ausgaben zur Schulden-

tilgung am Kreditmarkt

(Obergruppe 59)

0,00 EUR

Zuführung an Rück-

lagen, Fonds und Stöcke

(Obergruppe 91)

454.469.872,70 EUR

Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Ober- gruppe 96)	<u>0,00 EUR</u>	454.469.872,70 EUR	
verbleibende Istausgaben	<u>10.270.491.691,68 EUR</u>		
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein- nahmen abzüglich verbleibende Istausgaben)		552.032.691,64 EUR	
4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:			
In das Haushaltsjahr 2016 wurden übertragen:			
Einnahmereste		0,00 EUR	
Ausgabereste		293.390.778,75 EUR	
Saldo		- 293.390.778,75 EUR	
In das Haushaltsjahr 2017 werden übertragen:			
Einnahmereste		0,00 EUR	
Ausgabereste		400.108.509,81 EUR	
Saldo		-400.108.509,81 EUR	
Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein Unterschied von		-106.717.731,06 EUR	
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von		0,00 EUR	
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist von		-106.717.731,06 EUR	
4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach § 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen- mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von			0,00 EUR
und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2017 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste (vgl. 4.1.3) von		<u>-400.108.509,81 EUR</u>	
mithin		-400.108.509,81 EUR	

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2016 hat sich somit gegenüber 2015 um -106.717.731,06 EUR von -293.390.778,75 EUR auf -400.108.509,81 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Das Haushaltsjahr 2016 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2016 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen	Haushaltsausgaben
	- in EUR -	- in EUR -
	10.925.517.900,00	10.925.517.900,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2015 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	0,00	293.390.778,75
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2016)	10.925.517.900,00	11.218.908.678,75

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.925,5 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.725,0 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mindereinnahmen von	rd.	<u>200,5 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.925,5 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.725,0 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Minderausgaben von	rd.	<u>200,5 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von	rd.	200,5 Mio. EUR
und Minderausgaben von	rd.	<u>200,5 Mio. EUR</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	<u>0,0 Mio. EUR</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2017 werden keine Einnahmereste übertragen.

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2016 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2017 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2017 werden Ausgabereste in Höhe von 400.108.509,81 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend Nr. 4 VV-LHO zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 400.108.509,81 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage		Betrag
Nr. 4.1 VV-LHO zu § 45 LHO in Verbindung mit Nr. 4.4 VV-LHO zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	335.491.239,21 EUR

Nr. 4.1 VV-LHO zu § 45 LHO in Verbindung mit Nr. 4.2 VV-LHO zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsver- pflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	64.617.270,60 EUR
---	---	-------------------

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2017 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	13.000,00	45.100,00
02	83.893,46	4.885.130,62
03	8.687.443,30	5.611.208,33
04	2.049.519,15	2.835.640,14
05	3.487.586,33	15.937.867,36
06	251.253,43	545.582,28
07	26.009.394,17	31.818.232,86
08	10.013.568,24	5.500.221,32
09	1.979.615,27	1.363.912,33
11	2.040.300,00	3.459.026,25
13	63.882.876,50	40.026.386,98
14	236.352.109,75	117.920.679,71
15	41.882.672,24	38.672.899,59
16	0,00	0,00
19	3.375.277,97	7.997.647,78
20	0,00	16.771.243,20
Summe	400.108.509,81	293.390.778,75

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2017 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0201	683 93	4.582,32
0201	685 93	12.861,16
0201	686 93	12.500,00
0401	547 92	1.392.233,89
0703	896 61	1.835.253,30
0707	427 65	830.487,54
0707	429 77	59.985,29
0710	686 61	673.777,67
0787	883 85	386.014,15
0787	686 86	768.788,47
0902	685 42	303.664,46
0908	883 70	107.030,09
0908	685 77	63.960,83
1317	683 71	18.329,29
1317	685 71	27.579,02
1317	686 71	50.000,00
1409	811 62	589.136,69
1409	812 62	462.137,81
1410	681 41	2.000.000,00
1502	683 61	16.465,55
1502	893 61	340.382,67
1502	547 77	105.506,80
1502	525 81	5.149,42
1502	663 81	308.849,52
1502	685 81	4.014.739,32
1502	883 81	21.535.894,82
1502	887 81	136.760,66
1502	547 84	226.497,57
1509	547 62	259,78
1510	547 79	56.439,59
1909	527 68	4.097,76
1909	676 68	20.600,00
1909	511 69	55.656,55
1909	633 71	2.663.000,00
Summe		39.088.621,99

4.2.4. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2016 sind keine Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten.

4.2.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 146.606.119,45 EUR.

Hiervon entfallen auf

überplanmäßige Ausgaben	58.778.223,37 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	87.817.074,21 EUR
Vorgriffe	10.821,87 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 148.929,68 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	148.929,68 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 11.154.197,87 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	4.568.797,87 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	6.585.400,00 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2016 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.